

einschränkend, ob eine Neuregelung jetzt sinnvoll sei, da die auf diesem Wege designierten Mitglieder zu Verteidigern eines Selbstverwaltungssystems werden könnten, das mit der allgemeinen Kontrollratsreform in Kürze verschwinden solle.<sup>5</sup>

Die Berufung auf die Kontrollratsplanungen zur Begründung einer Verschleppung der Selbstverwaltungsfrage war jedoch auch in französischen Augen ein schlechtes Argument. Schon die große Reform vom April 1946 hatte Baden-Baden mit dem damaligen Diskussionsstand in Berlin abgestimmt. Die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung war als Grundsatz seit der ersten offiziellen Formulierung von Reformprinzipien im März 1946 auch im Kontrollrat nicht umstritten,<sup>6</sup> wengleich Einzelheiten noch nicht feststanden. Ebenso wie im Frühjahr 1946, konnte man hier also Maßnahmen ergreifen, ohne das Risiko einer Kollision mit den Kontrollratsplanungen einzugehen.

Die Franzosen taten dies, die anderen Alliierten nicht. Inzwischen war auch das Argument von Anfang 1946 entfallen, die Gewerkschaften seien noch nicht hinreichend reorganisiert: Seit dem Frühsommer 1946 war der Aufbau von Ortsverbänden sowie von Landes-Industrieverbänden in vollem Gang. Unter Hinweis auf diesen Organisationsgrad und auf die mittlerweile erfolgte Durchführung der Vereinheitlichung der Krankenversicherung, welche einer früheren Wiederherstellung der Selbstverwaltung entgegengestanden habe, forderte Generalverwalter Laffon die Provinzgouverneure am 14. März 1947 auf, die deutschen Verwaltungen zur Vorlage entsprechender Entwürfe zu veranlassen, *conformes aux principes démocratiques et à l'intérêt des travailleurs*.<sup>7</sup> Allerdings sollten nur diejenigen Teile des Aufbaugesetzes von 1934, die das „Führerprinzip“ verkörperten, aufgehoben werden; politisch unbedenkliche Bestimmungen seien zu belassen, da kein Gesamteingriff in das Sozialversicherungssystem erfolgen solle. Damit war, wie bei der Gesamtreform 1946, eine Kollision mit dem Kontrollrat wieder umgangen: Die Anweisung bedeutete die Wiederherstellung der Sozialwahlen, wie sie vor 1933 bestanden hatten. Die Militärregierung ging mit dieser Aufforderung also weiter als die wenigen deutschen Stellen, die zuvor auf die Wiederherstellung der Selbstverwaltung gedrungen hatten, aber noch keine Wahlen durchführen wollten; auf Martzloffs Vorstoß wurde ausdrücklich Bezug genommen. Den deutschen Verwaltungen ging die Anweisung in der zweiten März-Hälfte 1947 zu.<sup>8</sup>

<sup>5</sup> Andrez an Direction du Travail, Baden-Baden, 30. 1. 1947; ebd.

<sup>6</sup> Vgl. oben S. 178.

<sup>7</sup> Rundschreiben Laffon an Landesgouverneure, 14. 3. 1947; AdO Colmar Bade 2414/8.

<sup>8</sup> Section Travail an Landesdirektion für Arbeit, Tübingen, 21. 3. 1947; StA SIG Wü 180/637. Monatsbericht des badischen Arbeitsoffiziers, 29. 3. 1947, AdO Colmar Bade 2402, und Anweisung an Direktion Arbeit vom 31. 3. 1947, ebd. 2414/8. Service Travail an Arbeitsministerium Koblenz, 31. 3. 1947; AdO Colmar RLP C. 899/3-10-3 und LHA KO 930/4590. Den deutschen Stellen wurden umfangreiche Auszüge aus Laffons Anweisung vom 14. 3. 1947 übermittelt; gestrichen wurde u. a. die Begründung, vor Durchsetzung der Einheitskrankenkasse sei die Wiederherstellung der Selbstverwaltung *pas opportun* gewesen. Den Landes-Arbeitsoffizieren in Koblenz und Freiburg hatte Baden-Baden die Anweisung bereits mit getrennten Schreiben am 6. 3. 1947 (jeweils ebd.) angekündigt. Vgl. auch VdO Lahr Altreg. Az. 1210.